

**Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter in der Landeshauptstadt Kiel vom 10.11.2016**

Hiermit wird die oben genannte tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 10.11.2016 dahingehend geändert, dass eine Aufstallung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen (Geflügel) nur noch in folgenden Gebieten angeordnet ist:

- Gebiete in einem Bereich von 500 Meter
  - der Küste landeinwärts,
  - beidseits der Schwentine, von der Mündung bis zur Stadtgrenze und
  - des Nord-Ostseekanals, von der Schleuse bis zur Stadtgrenze
  
- im Umkreis von 500 Meter um den Wellsee herum.

Die sonstigen Vorgaben der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 10.11.2016 bleiben unberührt und sind weiterhin einzuhalten.

Für die Geflügelhaltungen, die ihre Tiere nicht mehr aufstallen müssen, gelten dennoch weiterhin strenge Biosicherheitsmaßnahmen. Die Tiere dürfen ausschließlich im Stall oder unter einem Dach gefüttert werden, damit Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben. Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Ein Tränken erfolgt ebenfalls geschützt vor Wildvögeln. Das Tränkwasser muss Trinkwasserqualität haben und darf entsprechend der Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen werden. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen gemäß Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden. Zudem muss dafür Sorge getragen werden, dass das Geflügel keinen Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen hat, welche auch für Wildvögel zugänglich sind. Dies kann beispielsweise durch einfach aufzustellende Maschendrahtzäune um entsprechende Wasserstellen erfolgen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**Anmerkungen:**

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

### Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Internet und nach dem Aushang im Rathaus als bekanntgegeben.

### Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann in der Veterinärabteilung der Landeshauptstadt Kiel, Sophienblatt 100, 24114 Kiel eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister, Bürger- und Ordnungsamt, Veterinärabteilung, Sophienblatt 100, 24114 Kiel, zu erheben.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

### Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### Begründung

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

In der jüngsten Vergangenheit ist der Nachweis infizierter Vögel in Schleswig-Holstein stark zurückgegangen. Im Kieler Stadtgebiet gab es bisher keine positiven Funde verendeter Vögel. Daher kann die Aufstallung der Tiere auf das beschriebene Gebiet begrenzt werden.

### Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Kiel, den 10.04.2017

Im Auftrag

Dr. Wennemuth, Amtstierarzt

